

Victor Johannes Loxen*

Buchbesprechung zu Thiele, Allgemeine Staatslehre

Die folgende Rezension behandelt das bei UTB aufgelegte Buch »Allgemeine Staatslehre – Begriff, Möglichkeit, Fragen im 21. Jahrhundert« (Tübingen, 2020) von Priv.-Doz. Dr. Alexander Thiele, 323 Seiten, ISBN 978-3-8252-5381-3, 22 €.

Mit dem vorliegenden Lehrbuch »Allgemeine Staatslehre« schreibt Alexander Thiele in einen Fachbereich hinein, der weder genau abgegrenzt ist noch sich aktuell besonderer Popularität im akademischen Raum erfreut. Dies könnte daran liegen, dass die von Hermann Heller der Staatslehre zugewiesene Aufgabe als Versuch, den Staat »in seiner gegenwärtigen Struktur und Funktion zu begreifen«, angegriffen wird – nicht nur hinsichtlich der Methode, sondern auch der überhaupt bestehenden Möglichkeit einer solchen Untersuchung.

So lassen sich lediglich zwei vergleichbare aktuelle Lehrbücher finden: nämlich die von Schöbener/Knauff und Zippelius. Gleichwohl wohnt dem besprochenen Themenfeld eine reiche Tradition inne, wie an den klassischen Autoren Hans Kelsen, Georg Jellinek oder eben Hermann Heller zu erkennen ist. Diese Problematik einer überaus unscharfen und kritisierten Wissenschaft ist dem Verfasser bewusst und er wird sie mit einer experimentellen Herangehensweise zu lösen versuchen. Es ist zu notieren, dass das Werk wegen seines extensiven Fußnotenapparats und der noch darzuliegenden Methode Studierende sowie Fortgeschrittene und Interessierte ansprechen soll.

Der Autor beginnt mit der Feststellung, dass weitgehende Uneinigkeit in der Forschung und der Lehre über den Inhalt der Allgemeinen Staatslehre besteht, versucht sich anschließend aber in einer Feststellung grundlegender Gemeinsamkeiten. Die Allgemeine Staatslehre zeichne sich erstens durch moderne Staatlichkeit als Gegenstand einer analytisch-kritischen Seins- und Sollenswissenschaft aus, zweitens sei sie dabei notwendig interdisziplinär und wegen des dadurch entstehenden Spektrums an Herangehensweisen individuell-experimentell. Letztlich gesteht Thiele ein, dass es im Angesicht der 193 UN-Mitgliedstaaten unmöglich sei, eine allumfassende Allgemeine Staatslehre zu konstruieren. Deswegen wird der Untersuchungsgegenstand gut begründet auf aktuell bestehende demokratische Verfassungsstaaten wie unter anderem Frankreich, Südafrika oder Südkorea beschränkt.

Im Hinblick auf die soeben aufgestellten Charakteristika bestehen die schon erwähnten Zweifel an der Möglichkeit einer wissenschaftlich haltbaren Allgemeinen Staatslehre; das Werk befindet sich merklich unter Rechtfertigungsdruck.

* Victor Johannes Loxen studiert Rechtswissenschaften, Kunstgeschichte und Philosophie an der Georg-August-Universität Göttingen.

Erstens sei der Staat durch drastische Globalisierungsprozesse in einer auflösenden Diffusion begriffen, seine einheitliche, demokratische Souveränität nicht mehr wirklich gewährleistet. Dem entgegenet der Verfasser zunächst, dass unbegrenzte Souveränität schon immer eine Fiktion gewesen sei und deshalb allenfalls von einem quantitativen, nicht qualitativen Verlust die Rede sein könne (vgl. S. 23). Dies lässt jedoch die Frage offen, inwiefern Souveränität durch quantitative Abgabe und nicht zurechenbare Diffusion nicht doch letztendlich faktisch entleert und etwa durch supra-/internationale Institutionen ein erhebliches Demokratiedefizit erleiden könnte. Des Weiteren wird angeführt, dass es Staatlichkeit zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Friedens immer noch bedürfe, was Beispiele wie der *failed state* Somalia bewiesen (vgl. S. 23 f.). Dieser Einwand vermag nicht zu überzeugen. Thiele argumentiert vorliegend gegen eine deskriptiv-analytische Position (die Staatssouveränität löst sich in ein diffuses übernationales System auf) mit normativen Argumenten gegen Anarchismus (Herrschaftslosigkeit), dessen Genese die Vertreter der Diffusionsthese (z. B. Udo Di Fabio, S. 20) nicht annehmen oder goutieren würden. Zudem führt der Autor an, dass das Aufkommen des Rechtspopulismus im Modus des »take back control« (Brexit) oder »America first« (Trump) eine Renationalisierungstendenz aufzeige, die die wenigstens latente Existenz von ausgeprägter staatlicher Souveränität beweise (vgl. S. 25 f.). Dementgegen könnten diese Anstrengungen ebenso als partikuläre Phänomene in einer strukturellen, vielleicht sogar dialektisch fortschreitenden Auflösungstendenz gelesen werden. Schließlich vermag die Aufrechterhaltung des modernen Staates im Antlitz der Auflösungsthese doch gelingen, jedoch nur im Ergebnis. Denn der Verfasser argumentiert hilfsweise damit, dass diese Auflösungsbewegungen sich jedenfalls in der Gegenwart nicht vollständig vollzogen hätten. Eine Allgemeine Staatslehre mit dem Untersuchungsobjekt des modernen Staates könne also »im Jetzt« noch bestehen (vgl. S. 27). Das zweite Merkmal, nach dem die Allgemeine Staatslehre notwendig interdisziplinär ist, werde mit dem Vorwurf angegangen, der Fachrichtung ermangele eine gefestigte Methode. Demgegenüber konzessiert Thiele, dass die Staatslehre ob der möglichen Extensität des Untersuchungsgegenstandes in der Tat keine scharf konturierte wissenschaftliche Methode oder Begrenzung aufbringen kann. Dies sei allerdings insoweit unschädlich, als es überhaupt keine definierte Herangehensweise brauche. Vielmehr könne ein wissenschaftlicher Erkenntnisgewinn auch durch einen »bewusst unzureichenden Versuch« (S. 30) erlangt werden. Zwar soll hier nicht in eine wissenschaftsphilosophische Diskussion eingestiegen werden, es sei dennoch angemerkt, dass dieses Feyerabend'sche *anything-goes*-Diktum zumindest kontrovers betrachtet wird. Im Folgenden wird gegen den Vorwurf der methodischen Unschärfe eingewendet, dass diese An-

schuldigung dann auch das gesamte Öffentliche Recht deutlich härter treffen müsse (S. 35). Die Fachrichtung bediene sich ebenfalls synkretisch an allerlei Wissenschaften, die zur Entscheidung nicht zuletzt verfassungsrechtlicher Fragen oft und nach Belieben herangezogen werden würden. Diese Argumentation erreicht nicht die eigentliche Rechtfertigung der Allgemeinen Staatslehre, sondern die Ablenkung der vielleicht angebrachten Kritik auf eine wesentlich etabliertere Disziplin – wer würde schon das Öffentliche Recht dermaßen in Frage stellen? Was damit aber gewonnen ist, bleibt fraglich.

Nach dieser holprigen, doch hinreichenden Rechtfertigung geht das Buch zu seinem Herzstück über. Ganz im Geiste des »bewusst unzureichenden Versuchs« stellt der Verfasser zehn ausgewählte Fragen an die Allgemeine Staatslehre, die sich bis zur einschließlich vierten Frage nicht auf den demokratischen Verfassungsstaat fokussieren und deshalb entsprechend kürzer sowie allgemeiner gestaltet sind. Von der fünften bis zur zehnten Frage wird dann der demokratische Verfassungsstaat in seinen unterschiedlichen Facetten untersucht.

Zunächst werden der moderne Staat und sein Verhältnis zur Gesellschaft thematisiert. *Thiele* erläutert die europäische Entstehung des Nationalstaats, gibt acht nachvollziehbare Merkmale zur Definition und stellt die verschiedenen rechtswissenschaftlichen Staatsbegriffe von *Schmitt* bis *Smend* dar. Das Verhältnis des Staates zur Gesellschaft sei, wolle es nicht totalitär werden, im demokratischen Verfassungsstaat durch eine dichotomische Trennung gekennzeichnet. Im Zuge dessen müsse wider die Ausleuchtung alles gesellschaftlichen Lebens ein »Raum der Dunkelheit« (S. 55) erzeugt werden – garantiert durch Grundrechte. Auf Basis dieser Vorbereitung wird in Frage zwei erklärt, wie Staaten entstehen, ihre Wandlungsprozesse verlaufen und wie sie untergehen. Dem Leser werden die Abläufe originärer und derivativer Staatsentstehung einleuchtend dargelegt, worauf eine umfassende Typifikation innerstaatlicher Transformationsprozesse folgt, deren Antrieb der Autor in Legitimitätsdefiziten sieht. Diesen Defiziten werde in fast allen Staaten die Möglichkeit einer Verfassungsänderung entgegengesetzt, die gesellschaftliche Wandlungen in außerrevolutionäre Bahnen lenken soll. Um die Frage nach gerechtfertigter und legitimer Herrschaft soll es anschließend in Kapitel III gehen. Theoriesicher und bemerkenswert offen steigt *Thiele* mit der anarchistischen Kritik an Herrschaft überhaupt ein und macht diese insofern fruchtbar, als er sie zwar negiert und die Notwendigkeit eines das Gemeinwesen regulierenden Gewaltmonopols konstatiert, doch aus diesem Widerspruch das Konzept der Legitimität herleitet, so beide Seiten zusammenführt und Gegensätze aufhebt. Die Betrachtung von Legitimität als Anerkennungswürdigkeit der Herrschaft aus Sicht der Beherrschten stellt der Verfasser in das Zentrum der Allgemeinen Staatslehre. Legitimität wird daraufhin durch das Prisma des demokratischen Verfassungsstaates in drei Voraussetzungen aufgespalten: Teilhabe (Demokratie), Begrenzung (Rechtsstaat) und Leistungsfähigkeit (Sozialstaat) *an* respektive *von* Herrschaft. Frage vier stellt systematisch

schlüssig die unterschiedlichen Typologien von Regierungssystemen heraus und geht gesondert auf die verschiedenen Systeme einer Demokratie ein. Hier dürfe aber nicht nur auf formal-demokratische Organisation geachtet werden, faktische Bedingungen seien über Demokratieindizes in die Bewertung einer Demokratie einzubeziehen.

Nun werden in Frage fünf die Grundbedingungen demokratischer Verfassungsstaaten und deren Finanzierungsoptionen herausgearbeitet. Dies beginnt mit der Gewaltenteilung und setzt sich in Ausführungen über die vorgenannten Legitimitätsbedingungen Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat fort. Beendet wird das Kapitel mit einem Exkurs zum Thema Staatsfinanzierung, der die Möglichkeiten und eminente Bedeutung verfassungsstaatlicher Finanzierung durch unterschiedlichste Instrumente hervorhebt. Kapitel VI zeigt uns die staatlichen Herrschaftsträger, ihre Funktionen und Ausformungen auf. Das Staatsvolk sei beispielsweise nach der Auffassung des Autors als *pouvoir constitué* nicht mehr souverän, sondern stelle das verfasste »Legitimationsendsubjekt« dar. Überdies werden mit angemessener Tiefe das Parlament, die Gubernative und ihre Organe sowie Bürokratie und Rechtsprechung thematisiert beziehungsweise interdisziplinär problematisiert. Ähnliches vollzieht sich im nächsten Abschnitt, der die gesellschaftlichen Herrschaftsträger durchleuchtet. Die Zivilgesellschaft wird in ihre Akteure, von Parteien über Lobbygruppen, Kirchen, öffentlicher Meinung bis zu »Superreichen« aufgespalten und kritisch erörtert. Hiernach ist in Frage acht von der innerstaatlichen Organisation der Bundesstaaten und Kommunen zu lesen, wobei der Teil über die Relevanz von »Megacities« aufgrund seiner außereuropäischen Betrachtung positiv zu erwähnen ist. Im vorletzten Teil geht das Lehrbuch noch auf die internationale Einbettung von demokratischen Verfassungsstaaten ein, die sich in vielseitigen völkerrechtlichen Formen ausprägt, deren Durchsetzungsschwierigkeiten *Thiele* aber nicht unbeachtet lässt. In der zehnten und letzten Frage eröffnet das Lehrbuch dem Leser noch eine konstruktive Zukunftsperspektive. Den Nationalstaat als solchen gelte es zu überwinden, nicht jedoch die Staatlichkeit zum Zwecke einer Weltregierung. Vielmehr bräuchte es einen international gesicherten Mindeststandard für Grundrechte und umfassende internationale Kooperation.

Dieser Tage erscheint es als ein merkwürdiges Unterfangen, dermaßen grundlegend über den demokratischen Verfassungsstaat nachzudenken. Ein Kommentar zum Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder die aktuell zusätzlich lohnenswerten Beiträge im Verfassungsblog liegen in Corona-Zeiten augenscheinlich näher. Eine solche Sicht greift allerdings vielleicht doch zu kurz. Krisen wie die gegenwärtige beinhalten immer eine umfassende Intensitätssteigerung, die uns aus der Selbstverständlichkeit des Alltags enthebt, und stellen einen Belastungstest sowohl für Problemlösungsmechanismen als auch die damit befassten Institutionen dar. Sich mit den (Vor-)Bedingungen des demokratischen Verfassungsstaates zu befassen, kann also gerade derzeit besonders ertragreich sein. Dies ermöglicht *Alexander Thieles* Lehrbuch, ungeachtet der problematischen

wissenschaftlichen Rechtfertigung zu Anfang, weitgehend. Die Fragen bauen didaktisch nachvollziehbar aufeinander auf und legen ein für jede/n Rechtswissenschaftler/in elementares Fundament, ohne dabei den kritischen Blick zu verlieren oder in ideenlose, deskriptive Ausführungen abzugleiten. Ebenso erreicht der Autor sein Ziel, mit vielen Fragen sowie programmatischen Aufträgen an die Allgemeine Staatslehre noch mehr oder weniger offene Forschungs-

felder aufzuzeigen, die sich als anschlussfähiges Sprungbrett für interessierte Lektüre oder etwaige akademische Arbeiten nutzen lassen. In Anbetracht dieser Ausführungen ist das vorliegende Lehrbuch neben Jurastudierenden ebenso all jenen zu empfehlen, die sich mit Staatlichkeit im Allgemeinen und insbesondere ihrer demokratisch-verfassungsstaatlichen Ausprägung befassen möchten.